

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wer darf Osteopathie ausüben? (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.02.2017

Der Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzte (BDOÄ) hat sich in einer Erklärung vom 31.08.2016 klar zu Mindeststandards der osteopathischen Ausbildung bekannt. Die Basisqualifikation in osteopathischer Medizin umfasst eine osteopathische/manualmedizinische Fortbildung von insgesamt 2 050 Unterrichtsstunden über mindestens vier Jahre.

Dies macht auch aus ärztlicher Sicht den hohen Stellenwert und die erforderliche mehrjährige Mindestqualifikation in der Osteopathie deutlich.

Osteopathie stellt sich somit als eigenes Diagnose- und Behandlungsverfahren dar und ist kein Unterfall der Physiotherapie oder der Tätigkeit eines Chiropraktikers. Der internationale Standard zur Ausbildung im Bereich der Osteopathie, wie er in den Eckpunkten der WHO niedergelegt ist, bestätigt diese Sichtweise.

1. Wie hat sich die Landesregierung positioniert, nachdem im PSG III der Antrag der Berufsverbände der Physiotherapeuten zurückgenommen wurde?
2. Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Landesregierung das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13); wird sie für eine Umsetzung sorgen und, wenn nicht, warum nicht?
3. Wie geht die Landesregierung mit dem Delegationsverfahren (auf Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers) um?
4. Soweit es zu Änderungen in der bisherigen Praxis kommt: Wie plant die Landesregierung Ärzte, Physiotherapeuten, Osteopathen und Patienten zu informieren?